

**Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsterwerda vom 25.02.1993,
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.1995,
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.06.1997
geändert durch die Änderungssatzung vom 27.05.1999
geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.03.2001
geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 26.02.2004
geändert durch die Änderungssatzung vom 16.12.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat aufgrund von §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen aufgaben (GVBl. Teil 1 Nr. 3 S. 172, 174), am 16.12.2004 die Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 25.03.1993 mit folgendem Inhalt beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen i.S.v. § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 u. § 4 dem Grundstückseigentümer übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Straßenverkehr dienenden Straßenteile. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind: Selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr; Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte; die §§ 3, 4 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 2 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder, eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildende zusammenhängende Grundbesitz.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen wird nach Maßgabe des § 4 den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zum Grundstück und zur Straße auferlegt, die hieran angrenzen (Anlieger). Als an öffentliche Straßen angrenzende Grundstücke gelten auch diejenigen, die lediglich durch einen Graben, Grünstreifen, eine gärtnerisch oder sonstige zum Straßengelände gehörige Anlage von der Straße getrennt sind oder wenn zwischen Grundstück und Straße eine Fläche liegt, die vom Anlieger zum Zwecke der späteren Herrichtung als Straßengelände abgetreten bzw. übereignet worden ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 2 bestellt ist, sowie für öffentliche Parkplätze, öffentliche Plätze, die für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, Straßen und Plätze, soweit keine Straßenanlieger vorhanden sind. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (4) Mehrere nach den Absätzen (1) und (2) Reinigungspflichtige für die gleiche Reinigungsfläche haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei ungeklärten Eigentumsfragen nimmt derjenige die Pflichten des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (6) Werden kommunale Betriebe mit der Reinigung der öffentlichen Straßen beauftragt, regelt der Tourenplan den Reinigungsrhythmus. Der Tourenplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Auf Antrag eines Reinigungspflichtigen kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich.
- (8) Auf Antrag sämtlicher Anlieger kann in kleinen Siedlungsgebieten die Stadt die ihr obliegende Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen.

§ 4

Umfang und Reinigungspflicht der Anlieger

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen i.S.v. § 3 BbgStrG sind in 4 Gruppen eingeteilt. Diese sind aus dem Straßenverzeichnis ersichtlich.
- (2) Bei den Straßen der Gruppe A obliegt die Reinigung der Gehwege, ohne Rücksicht auf deren Befestigung, einschließl. der Beseitigung von Schnee, auch in den Rinnsteinen, und des Bestreuens bei Glätte, den Anliegern. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Bei den bedingt kehrbaren Straßen der Gruppe B obliegt die Reinigung der Gehwege, ohne Rücksicht auf deren Befestigung, einschließlich der Beseitigung von Schnee, auch in den Rinnsteinen, und des Bestreuens bei Glätte, den Anliegern. Die Reinigung der Fahrbahn, die nicht maschinell kehrbar ist, obliegt dem Anlieger. Die vom Anlieger zu reinigenden Fahrbahnen/Fahrbahnabschnitte ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (4) Bei den Straßen der Gruppe C obliegt die Reinigung den Anliegern. Die Anlieger haben die Fahrbahn und zwar bis zur Mitte, zu reinigen. Ihnen obliegt jedoch nicht die Beseitigung von Schnee auf den Fahrbahnen und deren Abstumpfung bei Glätte.
- (5) Bei den Straßen der Gruppe D obliegt die gesamte Reinigung den Anliegern. Die Anlieger haben also auch die Fahrbahn, und zwar bis zur Mitte zu reinigen, sowie Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (6) Wohnwege, die von den Straßen abzweigen, sind von den Anliegern ganz zu reinigen.

- (7) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Anlieger als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Straßen sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von störenden Gegenständen und Stoffen, insbesondere Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm, Schnee, Unrat, tierische Exkremete, Zigarettenschachteln, Ansammlungen von Zigarettkippen und Glas. Die Reinigung hat bis spätestens Samstag, 12.00 Uhr, zu erfolgen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Gesetze zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Kanaleinläufe sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu zählen vor allem Verschmutzungen, die durch Laubfall, Schnee, Öl, die An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Dünger, Fäkalien, Baumaterial und dgl. sowie durch das Zerschlagen von Gefäßen oder auf ähnliche Weise entstanden sind.
- (5) Die bestehende Verpflichtung des Verursachers nach § 17 Abs. 1 S. 1 HS 1 BbgStrG, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung § 17 Abs. 1 S. 1 HS 2, S. 2 BbgStrG.
- (6) Eine Änderung der Straßenbezeichnung durch die Stadt hat auf die Regelung im Straßenreinigungsverzeichnis keinen Einfluß.

§ 6

Besondere Reinigungspflicht bei Schneefall und Straßenglätte

- (1) Bei Schneefall und Straßenglätte bestehen über die Pflichten nach § 5 noch folgende besondere Pflichten:
1. Gehwege müssen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Mindestbreite von 1 m, bei geringerer Breite in der Gesamtbreite, durch die Reinigungspflichten von Schnee, Schneematsch und Eis freigehalten bzw. mit abstumpfenden Mitteln begehbar gehalten werden. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2. Die Streumittel müssen so beschaffen sein, dass durch sie das Schuhwerk von Passanten und die Straßenoberfläche nicht unzumutbar beschädigt und/oder beschmutzt werden, wie z. Bsp. bei der Verwendung von Asche oder Kohlenruß.

3. Auf Gehwegen, insbesondere Gehwegen mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung, ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:

a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, z.B. Eisregen;

b) sowie auf Treppen, Brückenauf- und -abgängen,
Unterführungen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder
auf ähnlichen Gefahrenstellen.

- (2) Der Schnee darf an der Grenze von Bürgersteig bzw. Gehweg und Fahrdamm, jedoch nicht an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und an Hydranten abgelagert werden. Wo der Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges gelagert werden kann, ist er so zu lagern, dass Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee, der mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vermischt ist, darf auf Baumscheiben und angrenzender Begrünung nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Bei Straßeneinmündungen oder -kreuzungen haben die Reinigungspflichtigen jeweils bis zur Fahrbahnmitte für die Fußgänger Übergänge zu schaffen.

An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen der Abs. 1 - 3 bis zur Bordsteinkante.

- (4) Bei Eintritt von Tauwetter sind für den Abfluss des Schmelzwassers Rinnen und Rinneneinlaufschächte freizuhalten. Durch das Abschaufeln und Loshacken von Schnee und Eis darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.
- (5) Eis- (Schlitter-)Bahnen dürfen auf Straßen nicht angelegt werden. Angelegte Eisbahnen sind unverzüglich von Reinigungspflichtigen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

- (6) Überschneite und überfrorene Deckel von Hydranten und Verschlussklappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Reinigungspflichtigen sofort zu räumen und sichtbar freizuhalten.

- (7) Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des folgenden Morgens beendet sein.

Für die mit der Winterwartung beauftragten kommunalen Betriebe gilt der durch den Bürgermeister bestätigte Winterwartungsplan.

- (8) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfaßt:
1. das Räumen von Schnee;
 2. das Bestreuen bzw. Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte.
- Die Schneeräumung hat so zu erfolgen, dass der Abfluss des Schmelzwassers gesichert werden kann.
- (9) Soweit die Winterwartung der Stadt obliegt, werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterwartungsplan geregelt, der vom Bürgermeister aufgestellt wird.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
1. die vorgeschriebene Reinigung nicht durchführt,
 2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert,
 3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt,
 4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können mit Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Durch diese Satzung werden die §§ 4, 5, 6 (1), 7, 13 und 14 der Stadtordnung vom 16.01.1986 außer Kraft gesetzt.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage zur Satzung der Stadt Elsterwerda über die Straßenreinigung

Straßenverzeichnis

Anmerkung:

- A** - Straßen, bei denen die maschinelle Fahrbahnkehrbarkeit beidseitig gewährleistet ist, einschließlich ihrer vollständigen Räumbarkeit;
- B** - Straßen, bei denen die Fahrbahn nur bedingt, (einseitig, abschnittsweise) maschinell kehrbar, aber vollständig räumbar ist;
- C** - Straßen, die nicht maschinell kehrbar, aber vollständig räumbar sind;
- D** - Straßen, deren Fahrbahn weder maschinell kehrbar, noch räumbar ist.
- E** - Selbstreinigung auf Antrag der Anlieger

Das vorliegende Straßenverzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten bereits bestehende Straßen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sein, kann das Straßenverzeichnis ergänzt werden, ohne dass es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bedarf.

Gleiches gilt bei Umbenennung von Straßen.

Bei Straßen, die nicht in der ganzen Länge gereinigt werden, sind jeweils Angaben „von - bis“ gemacht worden. Sofern Hausnummern genannt sind, gelten diese jeweils einschließlich. Die angegebenen Hausnummern bezeichnen jedoch lediglich die zu reinigenden Straßenstücke. Unabhängig hiervon erfolgt die Heranziehung etwaiger Hinterliegergrundstücke mit darüber hinausgehenden Hausnummern zu Straßenreinigungsgebühren.

Das Straßenverzeichnis wird jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres aktualisiert.

Straßen	von - bis	zugehörig zur Gruppe
Ackerstraße	bis Brücke Plessaer-Haidaer Binnengraben	B
Alte Stolzenhainer Straße		C
Am Anger		C
Am Bahnhof		A
Am Born		C
Am Hag		C
Am Markt		A
Am Mittelgraben		A
Am Nordbahnhof	einseitig im Bereich Impulsa AG und Reichsbahngelände	B
Am Park		C
Am Plan		C
Am Sportplatz		C
Am Stein		C
An der Elsteraue		D
An der Unterführung		A
An den Kanitzen		A
August-Bebel-Straße	von Kreuzung Frauenhorststraße bis Förderschule	B
Bahnhofstraße	(Bundesstraße)	A
Baumschulenweg		D
Beethovenstraße		C
Bergstraße		C
Berliner Straße	östlich der Bahnlinie die geraden Haus-Nr. 4-32a westlich der Bahnlinie östliche Straßenseite bis Kraupaer Straße	

	westliche Straßenseite vom Bahnübergang bis Winterberg	B	
Birkenweg		D	
Blumenstraße		C	
Böttcherstraße		A	
Breite Straße	außer Hausnummern Nr. 31, 33, 36 u. 38)	A	
Bürgermeister-Wilde-Straße		A	
Burgstraße		A	
Denkmalsplatz		A	
Dorfstraße		A	
Dresdner Straße	stadtauswärts links von Brücke bis Einfahrt Gartenstadt	B	
Dreskaer Straße		A	
Dreskaer Weg			C
Drosselweg		C	
Eichenweg		C	
Elsterstraße		A	
Elsterwerdaer Straße		A	
Elswald		A	
Erlweg		A	
Feldmarkeck		A	
Feldstraße	die ungeraden Hausnummern Nr. 1 - 15	B	
Fichtestraße		C	
Flurweg		C	
Frauenhorststraße		C	

Straßen	von - bis	zugehörig zur Gruppe
---------	-----------	----------------------

Freundschaftseck		A
Friedenseck		D
Friedrich-Engels-Straße		A
Friedrichstraße		C
Gartenstraße		A
Gartenweg		D
Goethestraße	von Berliner Straße bis Wielandstraße	B
Großenhainer Straße	(Bundesstraße)	C
Hainichenstraße		C
Hans-Nadler-Eck		A
Hauptstraße		A
Hechtstraße		C
Haidaer Straße		A
Heideweg		C
Heinrich-Heine-Straße		A
Hohenleipischer Straße(im bebauten Bereich)		A
Hohenleipischer Straße (unbebauter Bereich)		E
Hohenleipischer Straße bis Schulstraße		A
Horstweg		C
Jagdhausweg		D
Jagestraße		C
Kantstraße		C
Karlstraße		C
Kiefernweg		C
Kiefernweg	(Kraupa)	C

Kiesgrubenweg		A
Kiesweg		C
Kirchstraße		C
Kleiner Winterberg		C
Kleiststraße	östliche Seite	B
Kochhorstweg	IGG-Ost, südliche Seite zw. IGG Ost und Burgstraße	B
Körnerstraße		C
Kraupaer Gartenweg		E
Kraupaer Straße	von der Kreuzung Haidaer Straße bis zur Nr. 22 bei den geraden Hausnummern und bis Nr. 9 bei den ungeraden	B
Kurze Straße		D
Kurze Straße	(Kraupa)	E
Lauchhammerstraße	(Bundesstraße)	A
Lange Straße		A
Lerchenweg		C
Lessingstraße	von Bundesstraße bis Wielandstraße	B
Liebenwerdaer Straße		E
Lindenweg		C
Lorentzstraße		D
Ludwig-Jahn-Straße		C
Lutzweg	von Berliner Straße bis Anschlussgleis	B
Marktstraße		A
Merzdorfer Straße	die ungeraden Hausnummern von Nr. 1 - 17	B
Mittelstraße	von Karlstraße bis Sehringstraße	B
Kotschkaer Mittelweg		C
Krauschützer Mittelweg		C

Straßen	von - bis	zugehörig zur Gruppe
---------	-----------	----------------------

Mühlengasse		C
Mühlenstraße bis Nr. 14		A
Müllerweg		D
Nebenweg		D
Nordstraße		C
Oberweg		C
Ottostraße		A
Packhofstraße	(Bundesstraße)	A
Pappelweg		A
Parkstraße	östliche Seite	B
Pfaffenberg		D
Planweg		C
Poststraße		A
Poststraße	(Kraupa)	A
Prieschkaer Weg		B
Promenade	(Bundesstraße)	A
Promenade	zwischen Elsterbrücke u. Burgstraße	A
Promenade	zwischen Weststraße Richtung Bahnanlage	D
Rathausstraße		C
Reißdamm		C

Reißdammstraße		C
Roseneck		C
Rosenstraße		C
Roßstraße		A
Rotdornweg		C
Rudolf-Breitscheid-Straße	von Nr. 1 bis Einmündung Berliner Straße; von Nr. 11 bis Einmündung Berliner Straße;	B
Saathainer Straße	im Bereich Einmündung Schmalen Weg und Einmündung Karlstraße auf der Seite der Wohnbebauung	B
Saathainer Straße	(Kraupa)	A
Sandweg		D
Scheunenstraße		C
Schillerstraße	(Bundesstraße)	A
Schleinitzweg		C
Schmalen Weg		C
Schneidemühlenweg		C
Schulstraße		A
Schulweg		C
Semnonenweg		A
Sehringstraße		A
Springhornweg		A
Siedlungstraße	südlich des Plessaer-Haidaer-Binnengrabens	B
Stolzenhainer Straße	die geraden Hausnummern Nr. 2 - 12 und Nr. 20 - 38	B
Straße d. 3. Oktober		A
Straße des Aufbaus		A
Südblick		C
Südstraße		A

Straßen	von - bis	zugehörig zur Gruppe
---------	-----------	----------------------

Uferstraße		C
Unterweg	östliche Seite von Stolzenhainer Straße bis Kurve	B
Vredener Straße		A
Waldflorastraße		C
Waldstraße		C
Wallstraße		C
Walther-Rathenau-Straße		C
Weinberge	(Bundesstraße)	A
Weinbergsweg		C
Westbogen		A
Westliche Feldmark		A
Weststraße	(Bundesstraße)	A
Wielandstraße		A
Wiesenstraße		C

Windmühlenstraße
Winterberg

C
A

Zum Kalkberg
Zimmerstraße

A
C